

diesen Rechtszweig tragende Normen enthalten sind. Das ist beim Zivilrecht das Zivilgesetzbuch, beim Arbeitsrecht das Arbeitsgesetzbuch, beim Strafrecht das Strafgesetzbuch. Um die Gesamtheit der Normen des jeweiligen Rechtszweiges zu erfassen, müssen jedoch stets noch weitere Rechtsakte beachtet werden. Für das Staatsrecht gibt es in dieser Hinsicht eine besondere Situation. Die Verfassung fixiert die Grundlagen für das gesamte Recht und somit für alle Rechtszweige; gleichzeitig gibt es noch weitere Rechtsakte, die — verankert in den Verfassungsgrundsätzen — bedeutende staatsrechtliche Regeln enthalten, die für andere Rechtszweige und deren Gestaltung relevant sind. Das Staatsrecht allein auf die Verfassung zu reduzieren, würde folglich bedeuten, grundsätzliche staatsrechtliche Normen auszuklammern. Das gilt z. B. für das Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972 (GBl. I S. 253), das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7.1973 (GBl. I S. 313), das Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der DDR — Wahlgesetz — vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301) und die Plangesetze.

Normativakte dieser Art sind notwendig, weil eine Verfassung auf Grund ihrer Funktion als Staatsgrundgesetz vielfach nicht den Konkretisierungsgrad besitzen kann, der für die rechtliche Ausgestaltung bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse als Staatsrechtsverhältnisse notwendig ist. Bestimmte staatsrechtliche Normen können überhaupt erst im Prozeß der laufenden Gesetzgebung geschaffen werden, weil zum Zeitpunkt der Verfassungsgesetzgebung noch kein praktisches Bedürfnis für ihren Erlaß bestand.

Schließlich kann der Inhalt einer Verfassung auch vom Reifegrad bestimmter gesellschaftlicher Prozesse und Verhältnisse abhängig sein, der es zum Zeitpunkt der Verfassungsgesetzgebung nicht gestattet, die dem Rang einer Verfassungsnorm entsprechende, hinreichend gesicherte juristische Verallgemeinerung zu treffen. Aus solchen Gründen erklärt es sich, warum die Verfassung der DDR mehrfach den Auftrag zur gesetzlichen Regelung genau fixierter Materien enthält. Ein Beispiel dafür bildet Art. 85. Ihm wurde durch Erlaß des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe entsprochen, an dessen staatsrechtlicher Natur kein Zweifel besteht.

Es kann festgestellt werden, *daß alle Verfassungsnormen staatsrechtliche Normen sind,⁶ daß diese sich jedoch nicht in den Verfassungsnormen erschöpfen.* Eine Reduzierung des Staatsrechts auf die verfassungsrechtlichen Normen ist folglich nicht möglich. Sie würde zu einer Einengung des Staatsrechts führen.

6 Diese Auffassung ist in der juristischen Literatur nicht unwidersprochen. A. J. Lepjoschkin z. B. vertritt den Standpunkt, daß nicht alle Normen der Verfassung staatsrechtlicher Natur sind. Das gelte u. a. für die Normen, in denen die Gesellschaftsordnung fixiert ist. Er zählt nur die Verfassungsnormen zu den Normen des Staatsrechts, die sich auf die gesellschaftlichen Beziehungen erstrecken, „(die a) im Prozeß der Verwirklichung der Staatsmacht durch das Vertretungssystem und die verschiedenen Formen der unmittelbaren Demokratie, b) im Zusammenhang mit der Realisierung der Souveränität der Nationen in den verschiedenartigen Formen der sozialistischen Sowjetstaatlichkeit und c) bei der Fixierung der Grundlagen der Rechtsstellung der Sowjetbürger entstehen“ (A. J. Lepjoschkin, Sowjetisches Staatsrecht, a. a. O., S. 17 - russ.).